



Beschlussvorlage

| | |
|---|--|
| Federführende Stelle: 603 Sachbearbeitung: Killius | Drucksache Nr.: 259/2021 Az.: 60/603TGM-Ka/KH |
|---|--|

An der Vorlagenerstellung beteiligte Stellen

| | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|
| | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|

Freigabe

| |
|---|
| Durch den Oberbürgermeister am 17.11.2021 |
|---|

| Beratungsfolge | Termin | Beratung | Kennung | Abstimmung |
|-----------------------|------------|--------------|------------|------------|
| Technischer Ausschuss | 01.12.2021 | beschließend | öffentlich | |

Betreff:

Luisenschule-Außenstelle, Industriebhof 12, 77933 Lahr
Vergabe Putz- und Stuckarbeiten-Wärmedämmsysteme (Fassade)

Beschlussvorschlag:

Die Firma **Stuckateur Schwarzwälder GmbH** aus Lahr erhält den Auftrag zur Ausführung der Putz- und Stuckarbeiten-Wärmedämmsysteme an der Fassade in Höhe von **148.974,79 €** inkl. 19 % Mwst.

Zusammenfassende Begründung:

[Begründung der inhaltlichen Notwendigkeit und des Ziels]

Begründung für eine nichtöffentliche Beschlussfassung im Gemeinderat:

[nur sofern tatsächlich im Gemeinderat nichtöffentlich Beschluss gefasst wird – andernfalls löschen]

Sachdarstellung

Aktuelle Situation und Handlungsnotwendigkeit

Die Konzeption zur Sanierung der städtischen Schulgebäude und somit die Anpassung des Schulsanierungsprogrammes an die rechtskräftigen Verwaltungsvorschriften zur Schulsanierungsförderung des Landes und des Bundes wurde mit dem Beschluss des Gemeinderates vom 19.03.2018 (Drucksache Nr. 50/2018) einstimmig beschlossen.

Für die Luisenschule-Außenstelle, Industriehof 12, beinhaltet dies unter anderem auch die Sanierung der Gebäudehülle und den Einbau einer Pelletheizungsanlage.

Erwartete finanzielle und personelle Auswirkungen

Die Maßnahme hat keine finanziellen und personellen Auswirkungen (i.S.v. Personalmehrbedarf)

Die einmaligen (Investitions-)Kosten betragen weniger als 50.000 EUR und die dauerhaft entstehenden Folgekosten inklusive der Personalmehrkosten betragen jährlich weniger als 20.000 EUR

Die finanziellen/personellen Auswirkungen können aufgrund ihrer Komplexität nicht sinnvoll als Tabelle dargestellt werden und sind daher in der Sachdarstellung enthalten oder als Anlage beigefügt

-In diesen Fällen ist die Tabelle nicht auszufüllen und kann gelöscht werden-

| <u>Einmalige (Investitions-)Kosten</u> | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 ff. |
|--|---|--|--------------|------|----------|
| | in EUR | | | | |
| <i>Aufwand / Einmalig verminderter Ertrag / Investition / Auszahlung</i> | | | | | |
| <i>Ertrag / Einmalig verminderter Aufwand / Zuschüsse / Drittmittel (ohne Kredite)</i> | | | | | |
| SALDO: Überschuss (+) / Fehlbetrag (-) | | | | | |
| <u>Jährliche Folgekosten</u> | Jährlich ab Inbetriebnahme / nach Abschluss der Maßnahme in EUR | | | | |
| <i>Aufwand (inkl. dauerhafter Personalmehrkosten) / Verminderung von Ertrag</i> | | | | | |
| <i>Ertrag / Verminderung von Aufwand</i> | | | | | |
| SALDO: Überschuss (+) / Fehlbetrag (-) | | | | | |
| <u>Davon: Dauerhafter Personalmehrbedarf Stelle / Bezeichnung</u> | Entgeltgruppe/ Be- soldungsgruppe | Jährlicher Arbeitgeberaufwand (Lohn- und Nebenkosten) in EUR | | | |
| 1. | | | | | |
| 2. | | | | | |
| | | | SUMME | | |

[Ergänzende Erläuterung im Fließtext]

Finanzierung

Ist die Maßnahme im Haushaltsplan berücksichtigt?

| | | |
|--|---|------|
| Ja, mit den angegebenen Kosten | Ja, mit abweichenden Kosten (Erläuterung in der Begründung) | Nein |
| Ist die Maßnahme in der mittelfristigen Planung berücksichtigt? | | |
| Ja, mit den angegebenen Kosten | Ja, mit abweichenden Kosten (Erläuterung in der Begründung) | Nein |

[Sofern die Maßnahme nicht bereits in dieser Höhe im Haushaltsplan (+ggf. der mittelfristigen Planung) berücksichtigt wurde]

Begründung

Anlage(n):

Anlage 0

Hinweis:

Die Mitglieder des Gremiums werden gebeten, die Frage der Befangenheit selbst zu prüfen und dem Vorsitzenden das Ergebnis mitzuteilen. Ein befangenes Mitglied hat sich in der öffentlichen Sitzung in den Zuhörerbereich zu begeben und in der nichtöffentlichen Sitzung den Beratungsraum zu verlassen. Einzelheiten sind dem § 18 Abs. 1-5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zu entnehmen.